

Besondere Vertragsbedingungen für Bauleistungen (BVB) in der Schweiz

Diese Besonderen Vertragsbedingungen sind ein Bestandteil des Bauvertrages

1. **Allgemeines**
 - 1.1 Die auszuführende Leistung wird nach Art und Umfang durch den Vertrag bestimmt. Bei Widersprüchen im Vertrag gelten in der Reihenfolge nacheinander:
 - 1.1.1 Bestellung
 - 1.1.2 Verhandlungsprotokoll
 - 1.1.3 Besondere Vertragsbedingungen (BVB) des Auftraggebers (AG)
 - 1.1.4 Einkaufsbedingungen des AG
 - 1.1.5 Leistungsbeschreibung mit den zusätzlichen technischen Vorschriften für die betreffende Baustelle und Bauleistung (LV)
 - 1.1.6 Zeichnungen und Berechnungen, die der Ausschreibung beigefügt sind, zur Einsichtnahme ausliegen oder in der Ausschreibung genannt sind (der Maßstab der vorgelegten Zeichnungen und der damit verbundene Informationsgehalt ist zu berücksichtigen)
 - 1.1.7 SIA Norm 118 und allfällige, in der Bestellung bezeichnete, weitere SIA Normen in ihren, jeweils im Zeitpunkt der Bestellung gültigen Fassungen
 - 1.2 Nebenangebote sind erwünscht. Sie sind jedoch auf besonderer Anlage einzureichen. Sie werden nur durch schriftliche Bestätigung des AG zum Vertragsbestandteil.
2. **Auftrag/Auftragserweiterungen**
 - 2.1 Die Vergabe erfolgt freihändig.
 - 2.2 Die Zuschlagsfrist beträgt 42 Werktage ab Ende der vom AG gesetzten Angebotsfrist. Der Bieter bleibt bis zum Ende der Zuschlagsfrist an sein Angebot gebunden.
 - 2.3 Wird auf ein Angebot rechtzeitig und ohne Abänderung der Zuschlag erteilt, so ist der Vertrag abgeschlossen, auch wenn eine spätere schriftliche Fassung des Vertrages vorgesehen ist. Der Auftragnehmer (AN) bestätigt den Empfang des Zuschlags.
 - 2.4 Enthält der Zuschlag Erweiterungen, Einschränkungen oder Änderungen gegenüber dem verhandelten Angebot oder wird der Zuschlag verspätet erteilt, so gilt er als angenommen, wenn der AN nicht innerhalb von 10 Werktagen schriftlich widerspricht. Für nachträgliche Erweiterungen des Hauptauftrages auf der Grundlage von Ergänzungsangeboten gilt Vorgenanntes entsprechend.
 - 2.5 Die Zuschlagserteilung für den Hauptauftrag und/oder Erweiterungen, Einschränkungen oder Änderungen erfolgt ausschließlich durch die jeweiligen Einkaufsabteilungen des AG.
 - 2.6 Es gelten **nur** die Einkaufs- und Besonderen Vertragsbedingungen des AG. Fremden Bedingungen wird hiermit widersprochen. Fremde Bedingungen werden nur Vertragsinhalt, wenn ihre Einbeziehung vom AG ausdrücklich schriftlich akzeptiert wurde.
- 2.7 Der AN ist verpflichtet und stellt sicher, dass im Falle der Übertragung von Leistungen an Subunternehmer sämtliche Vereinbarungen mit dem AG Gegenstand des Subunternehmervertrages werden. Der AG geht gegen über dem Subunternehmer keinerlei vertragliche Verpflichtungen, insbesondere Zahlungsverpflichtungen, ein.
3. **Vergütung**
 - 3.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise für die Dauer der Bauzeit. Preisänderungen sind ausgeschlossen. In die Preise sind alle zur vollständigen und ordnungsgemäßen Leistungsausführung notwendigen Aufwendungen einzukalkulieren. Preisnachlässe gelten für sämtliche vom Auftragnehmer ausgeführten Leistungen.
 - 3.1.1 Vor Angebotsabgabe hat sich der AN über die örtlichen Verhältnisse auf der Baustelle, die Beschaffenheit vorhandener Bauwerke und des anschließenden Geländes und alle weiteren, für die Ausführung seines Auftrages zusätzlich berührenden Fragen zu informieren. Spätere Einwendungen und Nachforderungen, die aus Unkenntnis der Baustelle erfolgen, werden nicht anerkannt.
 - 3.1.2 Alle Nebenleistungen, z. B. Fracht, Verpackung, Beifuhr, Fahrgeld, Erschwerniszulagen für jahreszeitliche und baubetriebliche Behinderungen, Wegegeld bzw. Auslösungen, umweltgerechte gesetzlich vorgeschriebene Verwertung bzw. Entsorgung von Reststoffen sowie Insgemeinkosten sind in den Einheitspreisen enthalten und mit diesen abgegolten.
 - 3.1.3 Zuschläge für Überzeit und/oder Schichtarbeit, die der AN anordnet, um den Vertrag zu erfüllen, werden nicht gesondert vergütet.
 - 3.1.4 Zuschläge für jahreszeitlich bedingte Witterungseinflüsse auf die Ausführung der Arbeiten sind in den Einheitspreisen enthalten und mit diesen abgegolten. Winterbaumaßnahmen (z. B. Schneeräumen, Vorwärmen von Baustoffen, Beheizen des Baues usw.) werden nur vergütet, wenn diese nach Art und Umfang von der örtlichen Bauüberwachung des AG oder durch diesen selbst angeordnet sind und nicht als Nebenleistungen nach SIA ohne zusätzliche Vergütung zu erbringen sind. Die Bestellung solcher angeordneter Leistungen erfolgt durch die jeweilige Einkaufsabteilung. Bei witterungsbedingter Stillliegezeit wird für Maschinen, Geräte und Personal keine Vergütung gewährt (Ausnahme ist "Höhere Gewalt" hierfür wird vorausgesetzt, dass ein solches Ereignis in den vergangenen 15 Jahren nicht aufgetreten ist).
 - 3.2 Mengenänderungen bis zu 30% führen nicht zu einer Änderung der Einheitspreise.
 - 3.3 Sind wegen Mengenänderungen über 30% neue Preise zu vereinbaren, hat der AN auf Verlangen die Kalkulation für die neuen Preise einschließlich der Kalkulationsgrundlagen der vertraglich vereinbarten Preise dem AG zur Einsicht und Prüfung vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
 - 3.4 Regiearbeiten werden nur vergütet, wenn sie von der örtlichen Bauüberwachung des AG oder durch diesen selbst vor Ausführung ausdrücklich beauftragt wurden. Der AN ermittelt hierfür den voraussichtlichen Leistungsumfang und lässt diesen von der örtlichen Bauüberwachung bestätigen.

Stundenlohnzettel (Muster bei örtlicher Bauüberwachung) werden vom AG **nur anerkannt**, wenn dieser folgende Eintragungen enthält:

- Name des Veranlassers
- Leistung mit Datum
- zugehöriges LV und LV-Pos.-Nr.
- Name und Qualifikation des Ausführenden
- Arbeits-/Fahrstunden und verwendetes Gerät
- verbrauchte Materialien

In die Stundenverrechnungssätze sind die Kosten für Koordination, (Eigen-)Überwachung und der Einsatz von erforderlichem Kleingerät einzurechnen. Kleingeräte sind die für eine gewerkspezifische Durchführung der Arbeiten üblichen, erforderlichen Werkzeuge und kleineren Maschinen. Die Stundenlohnzettel sind der örtlichen Bauüberwachung **täglich** vorzulegen. Die Frist für die Vorlage von Stundenlohnzetteln ist auf max. 12 Werktage begrenzt. Eine nachträgliche Anerkennung der Stundenlohnzettel ist ausgeschlossen. Die Leistung ist, sofern nicht anderes vereinbart, innerhalb 4 Wochen nach der Ausführung abzurechnen.

- 3.5 Nachträge über Leistungsänderungen oder Zusatzleistungen nach SIA sind vor deren Ausführung dem AG (beauftragende Abteilung) schriftlich anzubieten. Sie gelten mit Zugang der **schriftlichen** Nachtragsbestellung des AG als vereinbart.

4. Ausführungsunterlagen

- 4.1 Alle Unterlagen, welche zur Ausführung der Leistung erforderlich sind, werden dem AN entsprechend Baufortschritt rechtzeitig zur Verfügung gestellt. Über den genauen Zeitpunkt verständigen sich die Parteien.

Der AN trägt die Verantwortung für die rechtzeitige Anforderung der Unterlagen. Der AN hat die übergebenen Unterlagen unverzüglich nach Erhalt in allen Punkten, insbesondere hinsichtlich Massen und Maßen, zu prüfen und diese mit den örtlichen Verhältnissen und den bereits erstellten Bauleistungen zu vergleichen und den AG auf bei der Prüfung festgestellte Abweichungen auch gegenüber dem LV oder sonstigen Unterlagen unverzüglich schriftlich hinzuweisen.

- 4.2 Droht hierbei eine Behinderung der Leistung, so ist diese dem AG unverzüglich schriftlich anzuzeigen (1. Fertigung immer an bestellende Abteilung)

- 4.3 Vom AN zu fertigende Berechnungen und Arbeitszeichnungen sind dem AG fristgerecht zur Prüfung vorzulegen und in mindestens zweifacher Fertigung oder gemäß technischen Vorbemerkungen kostenlos zu überlassen. Die Prüfzeit des AG beträgt abhängig von der Projektgröße mind. 12 Werktage.

- 4.4 Die erforderlichen Zeitspannen für Planbearbeitung, technische Klärung und Genehmigung sind in den vereinbarten Liefer- und Ausführungsfristen enthalten.

- 4.5 Ein vereinbarter Datenaustausch (Angebote, Abrechnungen, CAD-Daten usw.) zwischen AN und AG erfolgt **ohne** zusätzliche Vergütung nach den Vorgaben (Merkblatt) des AG.

5. Ausführung

- 5.1 Während der ganzen Bauzeit hat der AN einen Bauleiter bzw. Montageleiter mit den erforderlichen Aufsichtskräften auf der Baustelle einzusetzen. Der Bauleiter ist dem AG zu benennen. Bei der Ausführung aller Arbeiten sind die

einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und sicherheitstechnischen Regeln der Berufsverbände und zugehörige gesetzliche Regeln einzuhalten.

- 5.2 Erfüllungsgehilfen des AG auf der Baustelle sind nicht berechtigt, Lieferungen und Leistungen von Dritten für den AN entgegenzunehmen.

- 5.3 Beabsichtigt der AN, für seine Leistungserstellung Subunternehmer einzusetzen, ist zuvor die schriftliche Zustimmung des AG einzuholen.

- 5.4 Die Lagerflächen für Baustoffe, Plätze für Bauhütten und für Zwischenlagerung von Schutt weist der AG zu.

- 5.5 Unterkünfte und Lagerräume werden vom AG nicht zur Verfügung gestellt, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird.

- 5.6 Für Sortierung, Lagerung und Verwertung bzw. Beseitigung von Abfällen sind die gesetzlichen und regionalen Vorschriften einzuhalten und gegebenenfalls diesbezüglich darüberhinausgehende umweltschützende Maßnahmen zu erbringen.

- 5.7 Während der gesamten Bauzeit sind das Baugelände und die Baustelleneinrichtung sauber zu halten. Vom AN verursachte Verschmutzungen, Schutt usw. sind laufend unter Berücksichtigung von Ziff. 5.6. vom AN auf eigene Kosten zu entfernen. Der AN bleibt Eigentümer der von ihm verursachten/hinterlassenen Reststoffe. Kann der Verursacher nicht ermittelt werden, erfolgt eine Umlage für notwendige Reinigung/Entsorgung auf die zur fraglichen Zeit beschäftigten Unternehmer.

- 5.8 Gesetze, Vorschriften und Regelungen zum Umweltschutz sowie die Baustellenordnung des AG sind einzuhalten.

- 5.9 Der AN sichert zu, dass weder er noch seine Subunternehmer Mitarbeiter ohne gültige und ordnungsgemäße Arbeitspapiere beschäftigt. Der AN verpflichtet sich, Kopien der Arbeitspapiere (Sozialversicherungsausweis, Arbeits-erlaubnis, Aufenthaltserlaubnis) ständig auf der Baustelle bereitzuhalten. Die Bauleitung hat das Recht, das Vorliegen der Arbeitspapiere jederzeit zu überprüfen. Sollten Mitarbeiter ohne gültige Arbeitspapiere beschäftigt werden, so wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 250,00 SFR + MwSt. pro Mann-tag, begrenzt auf max. 5% der Auftrags-summe, vereinbart.

- 5.10 Wird festgestellt, dass der AN bzw. dessen Subunternehmer illegal Beschäftigte einsetzt, so ist der AG berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen.

6. Ausführungsfristen und Behinderung

- 6.1 Bei der Zuschlagserteilung legt der AG den Anfang der Arbeiten und die Ausführungsfristen auf Grund der vom AN nach dem Angebot insgesamt benötigten Arbeitstage fest. Wenn im Zuschlag nichts anderes erklärt ist, erfolgt die Festlegung von Einzelfristen nach Kalendertagen vor Ausführungsbeginn von den Parteien gemeinsam.

- 6.2 Streik gilt nicht als vom AG zu vertretender Umstand.

- 6.3 Witterungsverhältnisse, mit welchen der AN bei Vertragsabschluss rechnen konnte, eröffnen keinen Anspruch auf Mehrvergütung wegen eines gestörten Bauablaufs. Die Ausführungsdauer bleibt unverändert. Als Witterungsverhältnisse, mit welchen bei Vertragsabschluss gerechnet werden konnte, gelten Wetterereignisse, die am Ort der

Leistungsbringung innerhalb der letzten 10 Jahre eingetreten sind.

Treten Witterungsverhältnisse auf, mit welchen der AN bei Vertragsabschluss nicht rechnen konnte, so wird die Ausführungsdauer um die Dauer der Zeit, in welcher die Leistungserbringung durch die Witterungsverhältnisse für den AN unmöglich wird, verlängert. Ansprüche auf Mehrvergütung wegen eines gestörten Bauablaufs sind ausgeschlossen.

7. Gefahrtragung

Für die Gefahrtragung gilt die gesetzliche Regelung des Schweizerischen Obligationenrechts (OR).

8. Kündigung

Es gelten die Bestimmungen des OR.

9. Haftung

9.1 Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen des OR, soweit nicht in den anwendbaren SIA oder Nachfolgendem Abweichendes geregelt ist.

9.2 Der AN übernimmt für die Zeit seines Auftrages für den Baustellenbereich die ihm gesetzlich obliegende und vertraglich übertragene Verkehrssicherungspflicht.

9.3 Der AN haftet für alle Schäden, die er oder seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen im Zusammenhang mit den ihm übertragenen Arbeiten schuldhaft verursacht in vollem Umfang. Der AN stellt den AG von Ansprüchen Dritter frei.

9.4 Die sorgfältige Auswahl seiner Erfüllungs-bzw. Verrichtungsgehilfen entbindet den AN nicht von seiner Haftung.

10. Versicherung

10.1 Dem AN bleibt es überlassen, seine Ausrüstung und sein Material selbst zu versichern. Eine Versicherung durch den AG besteht nicht.

10.2 Der AN sichert zu, dass er eine seinem Werk entsprechende Betriebshaftpflicht mit Einschluss von Umweltschäden sowie Leitungs- und Leitungsfolgeschäden abgeschlossen hat. Er wird dies auf Verlangen des AG nachweisen.

Die Mindestdeckungssummen betragen:

- Betriebshaftpflichtversicherung (inkl. Umweltschäden) Personen und Sachschäden
pauschal 2 500 000 SFR
- Feuer- und Explosionsschäden an Gebäuden und Einrichtungen des AG 5 000 000 SFR
- Tätigkeitsschäden 100 000 SFR
- Vermögensschäden 50 000 SFR

10.3 Die entsprechenden Nachweise sind unaufgefordert, spätestens mit der Bestellannahme, dem AG auszuhändigen. Der AG ist berechtigt, Zahlungen bis zur Vorlage der entsprechenden Nachweise einzubehalten.

11. Vertragsstrafe/Prämie

11.1 Bei Überschreitung der vereinbarten Ausführungsfristen hat der AN im Falle des Verzuges für jeden Werktag der Verspätung eine vereinbarte Vertragsstrafe in Höhe von 0,5% des Auftragswertes der Beauftragung, maximal jedoch 5% des Auftragswertes der Beauftragung zu zahlen, die von seinem Guthaben abgezogen oder ihm in Rechnung gestellt wird.

11.2 Der AG kann eine verwirkte Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung geltend machen, auch wenn er sie bei der Abnahme nicht vorbehalten hat.

11.3 Über die Vertragsstrafe hinausgehende Schadensersatzansprüche des AG bleiben unberührt.

11.4 Ist mit dem AN eine Prämienzahlung für eine vom AG gewünschte vorzeitige Fertigstellung vereinbart, erhält der AN für jeden bis zum Endtermin gewonnenen Arbeitstag die vereinbarte Prämie. Eine Prämie wird nur vergütet, wenn dies bei der Vergabeverhandlung individuell vereinbart und im Bauvertrag/in der Bestellung festgeschrieben ist.

12. Abnahme

12.1 Der AG fordert für die vom AN erbrachte Leistung eine förmliche Abnahme.

12.2 Eine fiktive oder stillschweigende Abnahme ist ausgeschlossen. Die Parteien können Abweichendes vereinbaren.

12.3 Wird eine vereinbarte Abnahme durch schuldhaftes Verhalten des AN nicht möglich, so behält sich der AG vor, hierdurch verursachten Zeitaufwand und Reisekosten in Rechnung zu stellen.

12.4 Soweit der AN dem AG mit der Ausführung übereinstimmende Bestands-/Revisionspläne zu fertigen hat, sind diese dem AG bis zum Zeitpunkt der Abnahme in zweifacher Ausfertigung unentgeltlich zu überlassen. Liefert der AN nicht innerhalb einer vom AG gesetzten angemessenen Frist nach Beendigung seiner Arbeiten die vereinbarten Unterlagen, kann der AG diese auf Kosten des AN fertigen oder fertigen lassen.

13. Gewährleistung

13.1 Die Gewährleistung und insbesondere die Gewährleistungssansprüche bestimmen sich nach der SIA Norm 118.

13.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt 5 Jahre, soweit nichts anderes vereinbart ist.

13.3 Die Verjährungsfrist der Mängelansprüche für Mangelbeseitigungsarbeiten endet nicht vor Ablauf der für die Vertragsleistung vereinbarten Verjährungsfrist.

14. Abrechnung

14.1 In jeder Abschlagsrechnung müssen sämtliche Arbeiten von Beginn bis zum neuesten Stand gemäß Vorgaben des AG bzw. in leicht prüfbarer Aufstellung aufgeführt sein.

Die Schlussrechnung ist innerhalb 4 Wochen nach Fertigstellung der Arbeiten an die in der Bestellung genannte Adresse einzureichen.

14.2 Nur vertraglich vereinbarte und schriftlich bestellte Positionen können abgerechnet werden, sofern die Leistungen, welche den Positionen zugrunde liegen, vollständig erbracht wurden. Der AN hat leicht prüfbare Abrechnungsunterlagen vorzulegen. Die Originale (Aufmaß/Stundenlohnzettel) sind jeweils beizulegen.

14.3 Die Bearbeitung von Rechnungen kann fristgerecht nur erfolgen, wenn diese nach den gesetzlichen Bestimmungen, den mit dem AG vereinbarten Regeln sowie korrekt adressiert sind. Der AN ist für den ordnungsgemäßen Zugang verantwortlich

15. Zahlung

15.1 Sofern keine besondere Vereinbarung getroffen ist, erfolgen alle Zahlungen innerhalb 30 Kalendertagen nach Eingang bei dem AG bzw. der bestellenden Abteilung.

15.2 Alle Zahlungen erfolgen mit 2% Skonto innerhalb der in Ziff 15.1 genannten Frist bzw. innerhalb 60 Kalendertagen netto, unter dem Vorbehalt, dass etwaige durch den AG nachträglich festgestellte Unterschiede (z. B. Skontoverluste, Berechnungsfehler) ausgeglichen werden. Die Skontofrist beginnt erst mit dem Eingang einer prüfbar aufgestellten Rechnung.

16 Sicherheitsleistung

16.1 Als Sicherheit für die vertragsgemäße und mangelfreie Ausführung der Leistung werden 10 v. H. der Auftragssumme einbehalten. Der AG darf jede Abschlagszahlung um 10 v. H. kürzen, bis die vereinbarte Sicherheitssumme erreicht ist. Der Sicherheitseinbehalt kann durch ein selbständiges, unwiderrufliches und unbedingtes Garantieverprechen einer erstklassigen Schweizer Bank abgelöst werden.

16.2 Als Sicherheit für die Erfüllung der Mängelansprüche einschließlich Schadensersatz und für die Erstattung von Überzahlungen werden 5% des Schlussrechnungsbetrages (einschließlich der Nachträge und Stundenlohnarbeiten) einbehalten. Der Sicherheitseinbehalt kann durch ein selbständiges, unwiderrufliches und unbedingtes Garantieverprechen einer erstklassigen Schweizer Bank abgelöst werden.

16.3 Die Rückgabe der Garantie bzw. einbehaltener Beträge erfolgt nach Ablauf der vertraglich vereinbarten Verjährungsfristen für Mängelansprüche.

17. Arbeiten im Werk des Auftraggebers (AG)

17.1 Alle Personen, die eine Betriebsstätte des AG betreten, haben die dort geltenden Bestimmungen einzuhalten, ggf. auch einer Werksausweispflicht nachzukommen. Der AG schließt seine Haftung für Schäden aus, die durch den Aufenthalt auf diesem Grundstück entstehen, soweit er nicht aufgrund grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz zwingend haftet.

17.2 Die Sicherung von angeliefertem Material und Gerät ist Sache des AN.

17.3 Für das Besichtigen und Befahren von Behältern, Gruben und Kanälen, für Schleifen, Schneiden, Schweißen und Löten, für Arbeiten mit heißen Massen oder umweltgefährdenden Stoffen und an gefährlichen Anlagen sind die Sicherheitsvorschriften des AG und die gesetzlichen Vorschriften unbedingt einzuhalten.

17.4 Bei der Ausführung aller Arbeiten sind die gesetzlichen Vorschriften sowie die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften der Berufsverbände und die Sicherheitsvorschriften des AG zu beachten.

17.5 Der AN versichert, dass alle einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und sicherheitstechnischen Regeln eingehalten werden und entsprechende Unterweisungen seiner Mitarbeiter durch ihn vor Ausführung der Arbeiten erfolgen.

Der AN ist eigenverantwortlich für die Sicherung der Baustelle und für die Sicherheit seiner Mitarbeiter und der Mitarbeiter seiner Subunternehmen zuständig.

17.6 Die vom AG beigelegte Betriebsanweisung für Betriebsfremde ist zu beachten und einzuhalten.

18. Veröffentlichungen

Jede Art von Veröffentlichungen unter Bezugnahme auf den Namen Syntegon oder einen seiner Geschäftsbereiche ist ohne Zustimmung des AG untersagt.

19. Streitigkeiten

Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertrag ist Schaffhausen. Der vorliegende Werkvertrag untersteht exklusiv materiellem Schweizer Recht, unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Bestimmungen des schweizerischen internationalen Privatrechts und sämtlicher Staatsverträge, insbesondere der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 9. April 1980 (Wiener Kaufrecht) und dessen Änderungen und Ergänzungen.

20. Änderungen

Änderungen dieser "Besonderen Vertragsbedingungen" bedürfen der Schriftform.

Stand: 02.2021